

Satzung des ANUK e.V.

Stand 03. August 2021

Präambel

GG Art. 20a: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“

Für eine intakte Lebendigkeit braucht das Ökosystem LEBEN die Reduktion lebensfeindlicher Emissionen und Maßnahmen. Unsere Schutzperspektive beginnt bei der Dimension der lebensfeindlichen Emissionen bzw. Maßnahmen und deren Rechtsrahmen.

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **ANUK e.V. (Arten- Natur- Umwelt- Klima-Schutz)**

Er hat seinen Sitz in 55288 Partenheim

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

ANUK e.V. ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einsetzen wollen für:

A) den Natur- und Umweltschutz mit Schwerpunkt auf den zusammenhängenden Biodiversitäts- und Ökosystemschutz. Insbesondere wird die Reduzierung von Schadstoffeinträgen angestrebt.

B) die Umweltbildung und die demokratische Beteiligung der Bürger:innen.

Aufgaben des Vereins sind:

die Förderung von Wissenschaft und Forschung; (§ 52 Nr. 1 (AO))

die Förderung der Volksbildung (§ 52 Nr. 7 (AO))

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes; (§ 52 Nr. 8 (AO))

die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Nr. 14 Abgabenordnung (AO))

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Nr. 25 (AO)).

Die Vereinszwecke werden insbesondere realisiert durch:

- Verbesserung des umweltpolitischen und insbesondere staatsbürgerlichen Verständnisses und Interesses in der Bevölkerung für unsere heimischen ökosystemaren Zusammenhänge durch vielfältige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Veranstaltungen, Info-Stände, Publikationen
- Erhebung, Auswertung und transparente Publikation von wissenschaftlichen Daten aus der Landnutzung und aus dem Umweltmonitoring
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen
- Initiierung und Begleitung von Bürgerprojekten zur Biodiversität, Artenschutz und zur Ökosystemstabilität
- Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen, insbesondere zur Biodiversität und Ökosystemstabilität
- Förderung der umweltpolitischen Beteiligung der Bevölkerung durch Aufklärung über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am politischen Leben und selbstbestimmten Einflussnahme durch Wahlen und Abstimmungen;
- Politische Beratung von Parlamenten, öffentlichen Verwaltungen sowie der Kommunalvertretungen, insbesondere durch Sachverständigenanhörungen auf Einladung von Verwaltung und Parlamenten und Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen auf internationaler Ebene, Bundes- und Landesebene;

- Politische Kampagnen, eigene Gesetzesinitiativen und Unterschriftensammlungen auf allen politischen Ebenen in Deutschland sowie der Europäischen Union, insbesondere durch Nutzung direktdemokratischer Instrumente sowie der Europäischen Bürgerinitiative;
- Zusammenarbeit mit Universitäten und sonstigen Forschungsinstituten zur Förderung und Durchführung von Forschungen zur Ökosystemstabilität;
- Zusammenarbeit mit Institutionen der Zivilgesellschaft zur Förderung ähnlicher Ziele;
- Förderung von Bewegungen und gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Ökosystemstabilität;
- Förderung von Ökosystemstabilität im Ausland;
- Überprüfung ökosystemgefährdender Tendenzen und Gesetze durch gerichtliche Verfahren wie etwa Verfassungsbeschwerden und öffentliche Protestaktionen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mitteilt.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Im Falle der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

5. Beitrag

Es wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6. Organe des Vereines

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (7)
- Der Vorstand (8)
- Das Kuratorium (9)

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich offline oder online statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von der 1. vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der 2. vorsitzenden Person und bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse oder E-Mailadresse des Mitgliedes.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. oder 2. vorsitzenden Person oder von einer durch die Mitgliederversammlung gewählten Person geleitet.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, bis maximal sieben Personen

- a) 1. Vorsitz
- b) 2. Vorsitz
- c) Kassenverantwortung
- d) 1 bis 4 Beisitzende

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes kann per Brief erfolgen.

Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Zur Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der hauptamtlichen Geschäftsführung betrauen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch die 1. und 2. vorsitzende Person vertreten. Jede ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die 2. vorsitzende Person nur bei Verhinderung der 1. vorsitzenden Person zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10% des Vereinsvermögens ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Vorstandssitzungen können offline, online oder als Telefonkonferenzen stattfinden.

9. Das Kuratorium

Das Kuratorium berät den Vorstand.

Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ein Kuratoriumsmitglied jederzeit abberufen.

Der Vorstand hat dem Kuratorium auf Verlangen die für die Beratung und Empfehlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

10. Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind von der Protokollführung jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

Das Protokoll wird von der Schriftführung erstellt. Ist keine Schriftführung bestellt, oder ist diese verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung eine Protokollführung zu wählen.

Die Protokolle sind von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

11. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an proBiene gGmbH, Rosenwiesstraße 17, 70567 Stuttgart, das das Vermögen des Vereines unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

54422 Neuhütten , den 03. August 2021